



W. Goebel

PORZELLANFABRIK OESLAU UND WILHELMSFELD

ZUR MESSE IN LEIPZIG: MÄDLER-PASSAGE III · AUFZUG B (neben Eingang zum Auerbachskeller) ZIMMER Nr. 340/344

GEGRÜNDET 1871

TELEGRAMME: Goebel Oeslau

CODES ABC, 5th edition

Rudolf Mosse
u. Rudolf Mosse-Code/Suppl.
Privat-Codes

POSTSCHECK: Nürnberg 304

BANK-KONTO: Deutsche Bank,
Zweigstelle Coburg,
in Coburg

2

OESLAU bei Coburg, 3. August 1939

Bahnstation Oeslau

An das
Deutsche Konsulat
Montreal. Canada



Betr.: Quebec Corporation Tax Act

Mein Vertreter in Montreal, Herr E. Richard, 611, Edifice McIntyre, 751, Carré Victoria, teilt mir unterm 20. v.Mts. mit, dass er die Angelegenheit mit den Bureaux du Revenu de la Province pour le District du Revenu de Montreal Ihnen übergeben hat. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie in dieser mir vollkommen fremden und erstmalig an mich herantretenden Sache mir mit Rat und Tat beistehen würden.

Zu Ihrer Orientierung gebe ich Ihnen nachstehend eine kurze Darlegung unseres Falles:

Unterm 3. März ds. Jrs. erhielt ich von der vorerwähnten Behörde in Montreal folgendes Schreiben:

" Re Quebec Corporation Tax Act .

Dear Sirs:-

Since commencing to do business in this Province, your Company has failed to make its return in accordance with the requirements of the above Act.

All incorporated companies, partnerships or individuals with Head office outside the Dominion of Canada, doing business in this Province through the Medium of an Agent or resident representative, are obligated in making returns and paying the tax exigible.

I am enclosing herewith three blank forms No. C-1A for the purpose of your return, and would ask you to kindly complete same, two copies you return to this office, and the third to be retained for your files.

Will you please give this matter your earliest attention.

Yours very truly,

THE COLLECTOR OF PROVINCIAL REVENUE " -2-

Ka Bollbert



W. Goebel

Porzellanfabrik Oeslau und Wilhelmsfeld
OESLAU bei Coburg

- 2 -

An das Deutsche Konsulat, Montreal 3.8.39

Am 19.4. - nachdem ich mich mit meiner Wirtschaftsgruppe in Verbindung gesetzt hatte - antwortete ich der Montrealer Behörde, dass ich nach deutschem Recht eine Gesellschaftsform (Familien-Kommandite) inne habe, die nicht mit den Gesellschaften übereinstimmt, die nach Art der Aufmachung des mir zugesandten Formulars zur Beantwortung der Fragen herangezogen werden sollen. Gleichzeitig unterrichtete ich meinen Vertreter in Montreal.

Unterm 25.4.39 - also noch bevor meine Antwort vom 19.4. in ihren Händen sein konnte - sandte mir die Montrealer Behörde eine Broschüre, welche die Corporation Tax Act, R.S.Q. 1925, Chapter 26 behandelt. Auch diese Broschüre habe ich der Wirtschaftsgruppe zur Kenntnisnahme eingesandt.

Bisher habe ich von der Behörde in Montreal nichts wieder gehört. Wie bereits eingangs erwähnt, hat mir mein Vertreter vor wenigen Tagen geschrieben, dass er die Angelegenheit Ihnen übergeben habe. Er rät mir ferner, nichts zu zahlen und die Sache durch Sie austragen zu lassen. Seiner Ansicht nach ist dies eine Angelegenheit, welche die Regierung der Provinz Quebec und die deutsche Regierung angeht, und welche wissen müssen, ob den deutschen Fabrikanten, die nach Canada exportieren, eine Steuer auferlegt werden darf.

Ich darf hoffen, dass Sie auf Grund meiner obigen Ausführungen genau im Bilde sind und danke Ihnen im voraus für die Vertretung meiner Interessen.

Heil Hitler !

W. GOEBEL

Porzellanfabrik Oeslau und Wilhelmsfeld

ppa.

[Handwritten signature]
i. V.